# AMTSBLATT

## DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 3.** Sandomierz, den 1. September 1915.

1.

**KUNDMACHUNG.**

Laut Mitteilung der k. u. k. Feldtransportleitung Nr. 1. Krakau wurde mit 8. Juli l.J. der Zivilpersonenverkehr in der Strecke Jędrzejów—Kielce aufgenommen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

A) Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen statt:

### I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte **Identitätskarte** (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. Nr. 2. V. Bl.)

2) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts

ein den Anforderungen des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2. V. Bl. entsprechender **Reisepass**. Dieser Reisepass muss für Personen, die von **auswärts** in das Okkupationsgebiet reisen, vom **Kriegsministerium** oder vom **Armeeoberkommando** (Etappenoberkommando) **vidiert**, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. **Kreiskommando ausgestellt sein**.

b) bei Militärpersonen und angestellten der k. u. k. Militärverwaltung sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armee:

Ihre Amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber K. 20.— zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

### II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung—in Koffern, Reisekörben Reisetaschen o. dgl.—als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von **50 kg.** für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung K. 2.—für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmittel als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet von der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat 20 K.—an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen auserdem der Konfiskation zu

Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Aenderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen.

1) Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein-Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Oesterreich-Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehre von Stationen der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach den in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnonwice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) mit dem Zusatze zur Weiterbeförderung nach - - - - - - - (Empfangstation) anzuführen ist;

c) Im Verkehre **von im Deutschen Reiche gelegenen** Stationen oder von in den österreichisch- ungarischen und deutschen Okuppationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken **nach Stationen der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen** okuppierten Strecken und **nach Stationen der Eisenbahnen** Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch- herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Überganısstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., oder Ząbkowice (Sombkowize) **auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.**

An Stelle des in den Frachtbriefen Eisenbahnbetriebsreglement gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

**Die Fracht** ist im Lokalverkehr der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen einschliesslich der in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Miltärverwaltung stehenden Strecken **bis zur Uebergangsstation Dąbrowa** (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. und Ząbkowice (Sombkowize) **im voraus zu bezahlen;** die Fracht für die restliche Strecke von der Uebergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt werden oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponis, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigung bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungstelle ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie als von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

---

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1) auf der Strecke Granica—Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce; We. E., Slawkow, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszow We. E. Jędrzejow, Miąsowa, Chęciny, Sitkowka, Kielce.

2) auf der Strecke Granica—Ząbkowice (Sombkowize):

Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet.), Strzemieszyce W. W. E., Ząbkowice (Sombkowize).

3) auf der Strecke Kazimierz—Sosnowice We. E.:

Daudowka (unbesetzte Halte- nnd Ladestelle; die Verrechnung erfolgt in Sosnowice We. E.).

4) auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E.—Strzemieszyce We.E.—Zagorze—Dąbrowa (Dombrowa) We.E.:
Zagorze, Dąbrowa (Dombrowa) We.E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkehr eröffnet.

5) auf der Strecke Strzemieszyce We.E—Golonog We.E—Dąbrowa (Dombrowa) We.E.:

Golonog We.E., Dąbrowa (Dombrowa) We.E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau - Wiener - Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Ueberwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. u. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

---

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken tritt bis auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil I. der vorerwähnten Beförderungsbedingungen, im Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ungar. und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I. Abt. B);

b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wageladungsklasse und Ausnahmetarif I. (allgemeiner Kohlentarif);

c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;

e) Kilometerzeiger;

f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken:

g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen endlich eine

h) Uebersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.

## 2.

## KUNDMACHUNG.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreiskommando in Stopnica derzeit in Busk die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad-Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden: Schwefelbäder, Wannenbäder und Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt

und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) für ein Schwefelbad . . . | 2 Kronen | | |
| 2) „ „ warmes Bad . . . | 1 | „ | 50 Heller |
| 3) „ „ Wannenbad mit Kohlensäure (Gas) . . . . | 3 | „ | |
| 4) für ein Douchebad (ohne Wannenbenützung) . . . . | — | „ | 80 „ |
| 5) für ein Douchebad (mit Wannenbenützung) . . . . | 1 | „ | 80 „ |

Ausserdem wird um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen bei jeder Badebenützung 10 Heller eingenommen.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den P.T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Saisonkarten und drgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der hierortigen Gemeinde geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

### 3.

### Der Verkauf von Zeitschriften.

Der Verkauf von Zeitschriften ist nur jenen gestattet, welche hiezu eine Lizenz vom k. u. k. Kreiskommando erhalten.

In dem Gesuche ist das Verschleisslokal, die bisherige Beschäftigung des Bittstellers anzuführen und demselben ein Ausweis der zum Verkaufe gelangenden Zeitungen beizuschliessen. Es wird verboten andere Zeitungen als die angemeldeten im Verschleisslokale zu halten.

Für die Lizenz wird eine Gebühr von 10 Kronen eingehoben.

Diejenigen, die ohne Lizenz sich mit Zeitungsverschleiss befassen, unterliegen einer Geldstrafe bis 500 Kronen.

### 4.

### Entweichung von Zivilkutschern.

Nachdem es in letzter Zeit häufig vorgekommen ist, dass von Militärabteilungen aufgenommene Zivilkutscher entweichen, so wird künftighin in jedem solchen Falle dessen Heimatsgemeinde zur Ersatzleistung verhalten; für die Zeit vom Entweichen bis zum Eintreffen des Ersatzes leistet die betreffende Gemeinde eine Kontribution von 1 Goldrubel für Mann und Tag.

### 5.

### Raubmord im Kreise.

In der Zeit zwischen dem 11. und 13. August l.J. wurde der Bauer Ignaz Guras aus Dziurów von einem unbekannten Täter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einen Schätzengraben ca. 3000 Schritte südlich Wysiadłów (Gem. Wilczyce) niedergelegt.

Verdächtig erscheint ein junger Bursche—ungefähr 18 Jahre alt, von kleiner Statur, schwarze Haare, bartlos—welcher am 11. d. M. in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dziurów trieb und von dort mit dem Ermordeten auf dessen Wagen das Schwein nach Opatów überführte.

Das Pferd—eine dunkel-braune Stute, ziemlich hoch, 600 K. wert—und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

Für die Zustandebringung des Täters wurde eine Prämie von 300 Kronen ausgesetzt.

Die Bevölkerung wird aufgefordert tatskräftigst mitzuhelfen, damit der Verbrecher bald dingfest gemacht werden könne.

### 6.

### Epidemische Krankheiten.

Im Kreise bestehen folgenden epidemischen Erkrankungen:

**Blattern:**

in Julianów, Lenarczyce, Ruszcza, Radoszki, Sucharzów, Węgrce, Wiśniowa, Wysiadłów, Klimontów (sporadisch).

**Ruhr:**

in Dobra, Koćmierzów, Samborzec, Staszów, Zawidza, Klimontów, Sandomierz, Koprzywnica.

**Bauchtiphus:**

in Sandomierz, Klimontów, Staszów, Dwikozy, Gorzyczany (sporadisch).

## 7.

### Zu Bürgermeistern im Kreise Sandomierz

habe ich folgende Herrn ernannt:

| | |
|---|---|
| Für Sandomierz | Eugen Strzelbicki |
| „ Staszow | Johan Ćwikto |

### Zu Gemeindevorstehern

folgende:

| | |
|---|---|
| für Dwikozy | Johann Zdyb |
| „ Jurkowice | Feliks Duda |
| „ Klimontów | Bolesław Malec |
| „ Koprzywnica | Johann Jasiński |
| „ Lipnik | Johann Mierzwa |
| „ Łoniów | Anton Czapczyński |
| „ Obrazów | Stanisław Rosiewicz |
| „ Osiek | Anton Gawryś |
| „ Połaniec | Kasimir Dziubek |
| „ Rytwiany | Kasper Pawełek |
| „ Samborzec | Jan Drabowicz |
| „ Tursko Wielkie | Adalbert Woś |
| „ Wilczyce | Josef Broda |
| „ Wiśniowa | Walentin Dziedzic |
| „ Zawichost | Ignaz Dziubiński. |

Der Gebietsumfang der Gemeinden bleibt derselbe, wie er bisher war.

## 8.

### Zahlungen von Schulden an feindliche Staaten.

Das Verordnungsblatt der K. u. k. Militär-Verwaltung in Polen enthält im III. Stück Nr. 10. die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915. betreffend das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Laut dieser Verordnung ist die Zahlung an feindliche Staaten, oder an Angehörige feindlicher Staaten, die nicht in der Monarchie oder in den okkupierten Gebieten Polens ständig wohnen, verboten.

Grössere Schulden dieser Art müssen angezeigt werden.

Die russ. Verbote von Zahlungen nach Oesterreich-Ungarn, Deutschland oder an die Türkei wurden aufgehoben.

Dies ist sofort zu verlautbaren.

Die Bürgermeister bez. die Wójts haben binnen 8 Tagen ein Verzeichniss oberwähnter Schulden dem K. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

## 9.

### Inseratenblatt.

Über Weisung des K. u. k. Etappenoberkommandos haben die Amtsblätter für die Folge nur amtliche Verfügungen zu enthalten; die hierstellige Verordnung Amtsblatt Nro 1. Punkt 18 betreffend Aufnahme von Inseraten wird daher ausser Kraft gesetzt.

An Stelle der Inserate in dem Amtsblatt tritt ein Inserationsblatt, das bei der Auskunftstelle des Militärgouvernements in Krakau Getrudagasse 12., einheitlich für den ganzen Gouvernementbereich aufgelegt wird und als „Mitteilungen der Auskunftstelle des K. u. k. Militärgouvernements in Kielce, in Krakau Getruda 12." erscheint und als Beilage zu den Amtsblättern der Kreiskommandos beigeschlossen wird.

Die Interessenten haben sich demnach bezüglich der Inseration direkt an die obige Auskunftstelle zu wenden.

## 10.

### Überschreitung der Zollgrenze durch die Oestreichische Finanzwache.

Das K. u. k. Militär-Gouvernement Kielce hat die Bewilligung erteilt, das die ad § 3. der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung und zur Überwachung der Zolllinie berufene oesterr. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmugels und des unerlaubten Grenzübertrittes die hiesige Grenze überschreiten und hier die gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

**Der K. u. k. Kreiskommandant:**

**ADOLF SCHALLER**

**Oberstleutnant,** m. p.